

Angers 17 (deu)

ES BEGINNT EINE UNGÜLTIGKEITS-BESCHEINIGUNG¹

Da bekannt ist, dass ein Mann namens Soundso ein Verkaufsschreiben² über sein ganzes Dasein an einen Mann namens Soundso und dessen Gattin [ausgestellt hat]³ und diese dasselbe Verkaufsschreiben überhaupt nicht finden konnten, habe ich daher veranlasst, dass euch von unseren Händen bekräftigt [diese Ungültigkeitsbestätigung] gegeben wird: Wann und wo immer dasselbe Verkaufsschreiben gefunden werden wird, soll es ungültig und gehaltlos bleiben und diese Ungültigkeitsbestätigung soll fest bestehen bleiben.

¹ *Vacuaturia* ist aus (*e*)*vacuare* „leer machen“/„leeren“/„entkräften“, hier im Sinne von „auflösen“/„ungültig machen“ (d.h. eine Sache ihres Gehalts entleeren) abgeleitet. Zur Bildung M. Leumann, Lateinische Laut- und Formenlehre, §273, S.288. Die (*e*)*vacuaturia* erfüllte einen doppelten Zweck: Sie machte verloren gegangene Dokumente ungültig und bestätigte zugleich den in diesem festgehaltenen Rechtsstand. Vgl. dazu H. Brunner, Die fränkisch-romanische Urkunde, S. 537-541.

² Wohl verkürzt von *emptio venditio* (nach römischem Recht der formfreie Konsensualvertrag, mit dem eine Übereinkunft über den Austausch von Waren gegen Geld getroffen wurde) etablierte sich in der Spätantike *venditio* als Bezeichnung für Kaufverträge aller Art. Vgl. dazu Codex Theodosianus 3,1 und 3,4; E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 208f.; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 385f.; T. Mayer-Maly, Kauf, Tausch und pacta, S. 606-609; K.-O. Scherner, Kauf, Sp. 1665f.

³ Im lat. Text ist hier das Verb ausgefallen. Selbstverkäufe waren im römischen Recht zwar nominell geächtet, in der Praxis aber weit verbreitet. Erst unter Justinian wurde er offiziell anerkannt. Vgl. dazu D. Liebs, Sklaverei aus Not; A. Rio, Self-sale.

